

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten/Kinderkrippe)
der Gemeinde Scheyern

Die Gemeinde Scheyern erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Scheyern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Scheyern als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Scheyern erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühren
- Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
- Verpflegungskosten für das Mittagessen (Essensgeld)
- Verwaltungsgebühren (Umbuchungsgebühren)

(2) Es können während des Kindergartenjahres noch weitere Kosten (z.B. Fotogeld, Ausflugsgeld) anfallen, die vom Kindergarten nach Bedarf selbst abgerechnet werden.

§ 3

Gebührentatbestand

(1) Die Benutzungsgebühren sowie die Beschaffungskosten werden für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung erhoben. Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung.

(3) Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

(4) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort, es sei denn, dass das Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung die Tageseinrichtung mehr als einen Monat nicht besuchen kann und aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

(6) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließtage an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Streik) geschlossen bleibt. Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere wird auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz verwiesen.

(7) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg werden die Buchungszeiten festgelegt.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
2. die Person, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs einer Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten bzw. den in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2022 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

des Kindergartens

für Betreuungszeiten

>2-3 Stunden	75,-- €
>3-4 Stunden	80,-- €
>4-5 Stunden	95,-- €
>5-6 Stunden	105,-- €
>6-7 Stunden	115,-- €
>7-8 Stunden	125,-- €
>8-9 Stunden	140,-- €
>9-10 Stunden	155,-- €

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab 01.09.2022 für jeden angefangenen Monat für den Besuch

der Kinderkrippe

für Betreuungszeiten

>1-2 Stunden	138,-- €
>2-3 Stunden	150,-- €
>3-4 Stunden	166,-- €
>4-5 Stunden	192,-- €
>5-6 Stunden	214,-- €
>6-7 Stunden	236,-- €
>7-8 Stunden	260,-- €
>8-9 Stunden	287,-- €
>9-10 Stunden	315,-- €

(3) Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten darf im Durchschnitt einer Woche (mindesten 4 Tage) in der Kindertageseinrichtung 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt 3 - 4 Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(4) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Benutzungsgebühr in Kinderkrippen zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Benutzungsgebühr im Kindergarten erhoben.

(5) Die Beschaffungskosten von Spielmaterial und Getränken (Spiel- und Getränkegeld) betragen monatlich 10,-- € pro Kind und ist in der jeweiligen Benutzungsgebühr bereits enthalten.

(6) Die Verpflegungskosten beinhalten das Mittagessen (Essensgeld). Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist monatlich der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Die Abrechnung hierüber erfolgt jeweils monatlich.

(7) Die einmalige Zusatzbetreuung außerhalb der Buchungszeit beträgt im Rahmen der Öffnungszeiten 7,20 €.

(8) Eine monatliche Änderung der Buchungszeiten wird zugelassen, wenn Betreuungsplätze vorhanden sind und der vorgeschriebenen Buchungsschlüssel eingehalten werden kann.

Die Gebühr für die Änderung der Buchungszeiten (Umbuchungsgebühren) während des Kindergartenjahres beträgt 10,00 € je Umbuchung. Davon ausgenommen sind Umbuchungen jeweils zum 01.09. und 01.01. eines jeden Jahres.

(9) Grundlage für die Höhe der Gebühren sind die Regelungen des BayKiBiG.

§ 7

Beitragsermäßigung ab Vollendung des dritten Lebensjahres

(1) Der zur Entlastung von Familien vom Staat geleistet Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen wird auf den Gebührensatz § 6 Abs 1 und 2, ohne Essensgeld und Umbuchungsgebühr, angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt, ein verbleibender überschießender Betrag verbleibt aufgrund der Förderregelungen beim Träger.

(2) Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der staatl. Zuschuss wird für die Zeit vom 01. September des Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Dabei ist es unabhängig, welche Einrichtungsform das Kind besucht. Der Zuschuss wird von der Gemeindeverwaltung vereinnahmt und mit der Gebühr verrechnet.

§ 8

Stundung - Ermäßigung

(1) Die Gebühren nach § 5 können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es können Ratenzahlungen gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 10,- € ermäßigt.

(4) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SBG VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SBG XII. Bis zur Feststellung der Gebührenübernahme ist die Gebühr nach § 4 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 5 sind spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu bezahlen. Die Gebühren werden in der Regel monatlich per Einzug mit SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Gemeindekasse ist zulässig.

(2) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 bis 5 KAG zu entrichten. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriftgebühren von der Bank, etc.) welche der Abbucher (Gemeinde Scheyern) nicht zu verantworten hat dann sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 10 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2015 mit seinen Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Scheyern
Scheyern, 14.07.2022


Manfred Sterz
Erster Bürgermeister

